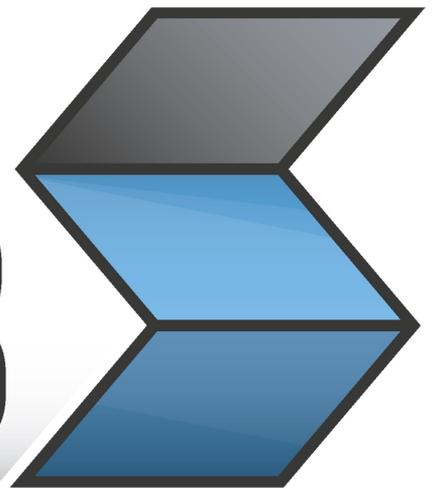


ESCAB



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version vom 21. September 2016

ESCAB Hotel-Gastronomie Software & Consulting e.U.
Steinbruchstraße 8b Top 3
5020 Salzburg
Österreich
Firmenbuch: FN 454370 t

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen einem Auftraggeber und der Firma ESCAB Hotel-Gastronomie Software & Consulting e.U. (ESCAB) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ungültig, es sei denn, diese werden von ESCAB ausdrücklich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt zu ersetzen.
- 1.5 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.6 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ESCAB schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

2. Leistungsumfang und Prüfung

- 2.1 ESCAB ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch ESCAB selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich ESCAB zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch ESCAB anbietet.
- 2.3 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch ESCAB erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an einem Ort nach der Wahl seitens ESCAB oder in den Geschäftsräumen von ESCAB innerhalb der normalen Arbeitszeit von ESCAB. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4 Der Umfang eines Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.5 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und die Vorbereitung einer Programminstallation erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Daten, die der Auftraggeber zeitgerecht, und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Im Falle von Datenversand erfolgt dieser auf Gefahr des Auftraggebers.
- 2.6 ESCAB verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen, entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zu erfüllen. Nachstehend beschriebene Einzelleistungen gelten für Softwareverträge und müssen gesondert vereinbart werden.
 - Informationsservice: Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informiert.
 - Hotline-Service: ESCAB wird dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten von ESCAB bei fallweise auftretenden Problemen für Beratung im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen. ESCAB ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen. Eine Geltendmachung des Hotline-Services durch den Auftraggeber bei vorübergehender Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund ist in jedem Fall ausgeschlossen.
 - Update-Installation: ESCAB stellt zu von ESCAB festgelegten Termin dem Auftraggeber Programm-Updates zu Verfügung und übernimmt das Einspielen bzw. Aufsetzen. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten. Ebenfalls nicht enthalten sind nach Vertragsabschluss durch ESCAB auf dem Markt angebotene, eigenständige Softwareprodukte.
- 2.7 Software-Lizenzen von ESCAB sind soweit nicht anders vereinbart als Lizenz pro Betriebsstandort vereinbart. Verwendet der Auftraggeber die Software für Betriebsstandorte mit nicht vertraglich vereinbarter Anschrift ist ESCAB berechtigt, die in Anspruch genommene Software-Leistung als zusätzliche Lizenz, rückwirkend und zu aktuell üblichen Konditionen, in Rechnung zu stellen.

3. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

- 3.1 Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit, die ESCAB für die mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen, nicht gedeckt.
- 3.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist ESCAB berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Leistungen, die durch Betriebssystem, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind, sind nicht gedeckt.
- 3.4 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen sind nicht gedeckt.
- 3.5 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern, sind nicht gedeckt.
- 3.6 Eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) kann gesondert angefordert werden.
- 3.7 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen, sind nicht gedeckt.
- 3.8 Datenkonvertierungen, Wiederherstellungen von Datenbeständen und Schnittstellenanpassung sind nicht gedeckt.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 4.2 Der Auftraggeber wird im Falle eines Beratungsauftrags ESCAB auch über vorher durchgeführte oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass ESCAB auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendige Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von ESCAB bekannt werden.
- 4.4 Der Auftraggeber sorgt im Falle eines Beratungsvertrages dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von ESCAB von dieser informiert werden.

5. Preise, Steuern und Gebühren

- 5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von ESCAB. Die Kosten von Programmträgern, sowie allfälliger Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 5.2 Bei allen Leistungen, die nicht im Auftrag preislich fixiert wurden, wird der am Tag der Leistungserbringung gültige Satz verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von ESCAB zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 5.3 ESCAB ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, vereinbarte Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 5.4 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere UST) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

6. Liefertermine

- 6.1 ESCAB ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit von ESCAB Auskunft zu geben.
- 6.2 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadensersatz zu.
- 6.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von ESCAB nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug seitens ESCAB führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 6.4 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

7. Zahlung

- 7.1 Die von ESCAB gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 7.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist ESCAB berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 7.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch ESCAB. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen ESCAB, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im Banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist ESCAB berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.
- 7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 7.5 ESCAB ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch ESCAB ausdrücklich einverstanden.

8. Sicherung der Unabhängigkeit und Loyalität

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von ESCAB zu verhindern.
- 8.3 Die Vertragspartner werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

9. Berichterstattung/Berichtspflicht

- 9.1 ESCAB verpflichtet sich, über seine Arbeit die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 9.2 Den Schlussbericht im Falle eines Beratungsauftrages erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages nach Auftragsabschluss.
- 9.3 ESCAB ist bei der Herstellung des vereinbarten Auftrages weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. ESCAB ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

10. Urheberrecht und Nutzung

- 10.1 Die Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen von ESCAB und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Software, Anbote, Berichte, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei ESCAB und eventuell auch bei durch ESCAB beauftragten Dritten. Bei Nutzungsverträgen für Software gilt zusätzlich, dass der Auftraggeber ausschließlich das Recht erhält, die Werke zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen und an mehreren Betriebsstandorten zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben, welche lediglich für die im Vertrag definierte Dauer gültig ist. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.
- 10.2 Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der im Vertrag vereinbarten Werke werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 10.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmung berechtigt ESCAB zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 10.4 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in dem (den) erbrachten Werk (Werken) kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 10.5 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei ESCAB zu beantragen. Kommt ESCAB dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

11. Vertragsdauer

- 11.1 Die Vertragsdauer unterliegt der Definition im Vertrag.
- 11.2 Für Beratungsverträge gilt grundsätzlich der Projektabschluss als Vertragsende, wobei der Vertrag dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden kann. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - Wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - Wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
 - Wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von ESCAB weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von ESCAB eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 11.3 Für Softwarenutzungsverträge, welche für befristete Zeit abgeschlossen wurden gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsende. Bei Nichteinhaltung der genannten Kündigungsfrist wird der Nutzungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

- 11.4 Werden einzelne Programme oder Leistungen aus dem Portfolio von ESCAB oder aus der Softwarepflege herausgenommen, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf einen Ersatz. Das Vertragsverhältnis kann unter dieser Voraussetzung und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil der vereinbarten Vertragssumme gegenverrechnet und im Falle eines Guthabens für den Auftraggeber auf ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes Bankkonto überwiesen.
- 11.5 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch ESCAB möglich. Ist ESCAB mit einem Storno einverstanden, so hat ESCAB das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 11.6 Ein Rücktrittsrecht gilt als ausgeschlossen.

12. Gewährleistung, Wartung, Änderungen, Leistungsstörungen

- 12.1 ESCAB gewährleistet, dass die im Vertrag und eventuell in dazugehörigen Dokumentationen beschriebenen Leistungen erfüllt werden.
- 12.2 ESCAB ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an der vertraglichen Leistung in einer angemessenen Frist zu beheben. ESCAB wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 12.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Mängelrügen sind schriftlich an ESCAB zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit, ESCAB kostenlos zur Verfügung zu stellen und ESCAB zu unterstützen. Erkannte Fehler, die von ESCAB zu vertreten sind, sind von ESCAB in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist ESCAB dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und diese von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers kann durch ein Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen, je nach Art des vorliegenden Fehlers, erfolgen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 AGB gilt als ausgeschlossen.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Leistungserbringung schriftlich dokumentiert erfolgen.
- 12.5 Für Leistungen, die durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber bestellte Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch ESCAB.
- 12.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits abgeschlossener Leistungen ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.

13. Haftung/Schadenersatz

- 13.1 ESCAB haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen von Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von ESCAB beigezogene Dritte zurückgehen.
- 13.2 Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3 Schadensersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 13.4 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von ESCAB zurückzuführen ist.
- 13.5 Sofern ESCAB das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber Dritter entstehen, tritt ESCAB diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritte halten.
- 13.6 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

14. Geheimhaltung/Datenschutz

- 14.1 ESCAB verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die ESCAB über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 14.2 Weiters verpflichtet sich ESCAB über den gesamten Inhalt des Werkes, sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggeber, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 14.3 ESCAB ist von der Schweigepflicht entbunden, gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. ESCAB hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Schweigepflicht, wie für einen eigenen Verstoß.
- 14.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 14.5 ESCAB ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet ESCAB Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 15.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Auf diesen Vertrag ist materielles ausschließlich österreichisches Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Unternehmenssitz von ESCAB als vereinbart.
- 15.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 15.5 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angefallenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.